

## **Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 einschließlich des I. Nachtrages vom 13.10.2014**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.09.2014 geänderte Honorarordnung der Volkshochschule vom 12.09.2005 beschlossen:

### **§ 1**

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der VHS (NPM) werden Lehraufträge schriftlich vereinbart unter Angabe der Honorarhöhe sowie evtl. Nebenleistungen.

### **§ 2**

Die Festsetzung der Honorare im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin. Sie ist grundsätzlich gebunden an

- a) den jeweiligen Wirtschaftsplan des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes,
- b) die Durchschnittsbeträge der Zuweisungen laut 1. Weiterbildungsgesetz NW im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz,
- c) die vorliegende Honorarordnung.

### **§ 3**

An Honoraren werden im Einzelnen gezahlt für:

1. Vorträge, Autorenlesungen, Teilnahme an oder Leitung von Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Wochenendseminaren u. ä. bis zu **300,00 Euro pro Person**
2. Konzerte, Theateraufführungen u. ä. Honorar je nach Angebotssituation
3. Kurse, Arbeitsgemeinschaften usw. **20,00 Euro pro Ustd.**

Für Kurse, für die ein höheres Honorar üblich ist - z.B. bei drittmittelfinanzierten Kursen - können höhere Honorare je nach Markt- und Bezuschussungssituation vereinbart werden.

4. Lehrgänge gemäß § 6 WbG (HSA, FOSR), Abitur, Weiterbildungsveranstaltungen im Medienverbund bis zu **15,30 Euro pro Ustd.**

bzw. in Anlehnung an den Erlass des KM „Vergütung für Mehrarbeiten im Schuldienst für Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung.

5. Studienreisen
  - a) Begleitung: Vergütung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes NW, Stufe B (Tagegeld),

- b) Fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge,
  - c) Kosten für Begleitung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung usw. sind den Gesamtkosten der Studienreisen und -fahrten zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch Teilnehmergebühren entsteht.
6. Studienfahrten, Wanderungen
- a) bis 5 Stunden Gesamtdauer **25,50 Euro**
  - b) über 5 Stunden Gesamtdauer **35,70 Euro**
  - c) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge.
7. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
- a) Planung,
  - b) Vorbereitung,
  - c) Durchführung des Kursus,
  - d) ggf. anfallende Korrekturarbeiten sowie
  - e) Erledigung sonstiger organisatorischer Aufgaben.
8. Zusätzliche Vorbereitungs- bzw. Korrekturhonorare können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden.
9. Für abschlussbezogene Maßnahmen sind je nach Aufwand zusätzliche Vorbereitungs- und Prüfungshonorare zu zahlen. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin.

#### § 4

- (1) Zusätzlich zum Honorar können in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten für NPM erstattet werden.

Die Festsetzung liegt im Ermessen des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin.

- (2) Referenten bei Einzelveranstaltungen, die nicht in Schwerte wohnen, kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Honorar Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

#### § 5

- (1) Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der NPM bei erbrachten besonderen Vorbereitungsleistungen das Honorar eines Kursustages. Sollte eine Einzelveranstaltung, Studienfahrt oder Exkursion aus Gründen ausfallen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist im Einzelfall über ein angemessenes Ausfallhonorar zu verhandeln.
- (2) Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der NPM das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kursus zu zahlen.

- (4) Für Unterrichtsstunden, die der Leiter/die Leiterin eines Kurses ohne Zustimmung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

### **§ 6**

Für Teilnahme an von der VHS durchgeführten Veranstaltungen zur Dozentenfortbildung wird eine Aufwandspauschale von **10,20 Euro** (Halbtagsveranstaltung) bzw. **20,40 Euro** (Ganztagsveranstaltung) gezahlt.

Zu den von den NPM aufgewandten und nachgewiesenen Fortbildungskosten kann die VHS im Einzelfall eine Kostenbeteiligung gewähren. Über die Höhe des Betrages entscheidet der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin.

### **§ 7**

Die für die Durchführung der Veranstaltung von den NPM benötigten Lehr- und Unterrichtsmittel stellt die VHS nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.

### **§ 8**

- (1) Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Honorare für Kurse, Arbeitsgemeinschaften u. ä. werden unmittelbar nach Kursusende überwiesen. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

### **§ 9**

Der vorstehende I. Nachtrag zur Honorarordnung der Volkshochschule vom 12.09.2005 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.